

Entgeltordnung der Stadt Putbus für die Benutzung städtischer Einrichtungen

Neufassung

berücksichtigt die 1. Änderung der Entgeltordnung vom 07. November 2003 und
die 2. Änderung vom 08. Mai 2006

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVBl. M-V 1998, S. 29) zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 09. August 2000 (GVBl. M-V 2000, Nr. 14, S. 360) hat die Stadtvertretung der Stadt Putbus in ihrer Sitzung am 04. November 2003 folgende Entgeltordnung beschlossen.

§ 1

Grundsatz der Entgelterhebung

- (1) Für die Benutzung städtischer Einrichtungen wird nach Maßgabe dieser Bestimmungen ein privatrechtliches Entgelt erhoben.
- (2) Für die Benutzung städtischer Freiflächen für Marktveranstaltungen werden ebenfalls nach Maßgabe dieser Bestimmungen privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung der im anliegenden Tarif genannten Einrichtungen besteht nicht.

§ 2

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die im anliegenden Entgelttarif festgesetzten Entgelte gelten bei einer Benutzung der Räume für jeweils einen Tag zuzüglich einer angemessenen Vorbereitungs- und Reinigungszeit, gerechnet bis 10.00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Tages. Die Räume sind grundsätzlich gereinigt durch den Nutzer zurück zu geben. Die im anliegenden Entgelttarif unter Nr. 13 festgesetzten Entgelte für die Benutzung städtischer Freiflächen gelten jeweils für einen Tag. Voraussetzung ist die Zuweisung eines Standplatzes durch den Marktmeister.
- (2) Bei Benutzung der Räume über den festgesetzten Zeitraum hinaus, ist für jeden weiteren Tag erneut ein Entgelt gemäß Entgelttarif zu erheben.
- (3) Durch den Nutzer verursachte Schäden sind der Stadt Putbus sofort zu melden. Bei Verschulden des Nutzers ist der Schaden auf Kosten des Nutzers zu beheben.
- (4) Die Stadt Putbus wird seitens des jeweiligen Nutzers grundsätzlich von Regressansprüchen aufgrund von Sach- oder Personenschäden im Rahmen einer Haftungsverpflichtung freigestellt.

§ 3 Entgelthöhe

Die Höhe der Entgelte richtet sich nach dem anliegenden Entgelttarif, der Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

§ 4 Ermäßigung und Befreiung

(1) Für die Durchführung der nachfolgend aufgeführten Veranstaltungen in städtischen Räumlichkeiten wird vom Nutzer kein Entgelt erhoben:

- a) Jahreshauptversammlungen, Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ortsansässiger Vereine und Verbände;
- b) Veranstaltungen, die der sozialen Betreuung dienen;
- c) Veranstaltungen, die der Jugendarbeit dienen oder diese fördern;
- d) öffentliche Versammlungen und Mitgliederversammlungen politischer Parteien und Wählergruppen;
- e) Sitzungen und Veranstaltungen der städtischen Gremien.

(2) Die Regelungen der Vereinsförderrichtlinien der Stadt Putbus bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Zahlungsbedingungen

(1) Zahlungspflichtig ist der Nutzer der Einrichtung bzw. der Marktbesicker.

(2) Die festgesetzten Entgelte sind im voraus, spätestens bei Übergabe der Räumlichkeit an den Nutzer zu entrichten. Eintrittsgelder sind zu Beginn der Lesung bzw. des Ausstellungsbesuches zu entrichten. Standgebühren sind bei Zuweisung des Standplatzes an den Marktmeister zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Putbus, den 07. November 2003

Burwitz
Bürgermeister

Entgelttarif

Nr.	städtische Einrichtung	Art der Nutzung	Entgelt
1	Orangerie, Turmzimmer	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen Nutzungsdauer bis 4 Std./ Tag Nutzungsdauer ab 4 Std. / Tag	37,50 € 75,00 €
2	Orangerie, Galerien	Eintrittsgelder für den Besuch der Ausstellungen Erwachsene Familienticket (ab 3 Personen) Kinder ab 14 Jahre Senioren, Studenten, Behinderte mit Ausweis Gruppen: 10-20 Personen, pauschal Gruppen: 20-50 Personen, pauschal Gruppen über 50 Personen, pauschal	2,50 € 6,00 € 1,00 € 2,00 € 25,00 € 40,00 € 60,00 €
3	Orangerie, Galerien	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen je Galerie und Nutzungsdauer bis 4 Std. / Tag je Galerie und Nutzungsdauer ab 4 Std. / Tag	75,00 € 150,00 €
4	Marstall, Saal	Veranstaltungen aller Art je Veranstaltungstag	255,65 €
5	Rathaus, großer Saal	Veranstaltungen, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen Nutzungsdauer bis 4 Std. / Tag Nutzungsdauer ab 4 Std. / Tag	100,00 € 200,00 €
6	Schulen, Aula	Veranstaltungen, die der sonstigen Nutzung des Schulgebäudes nicht entgegenstehen Nutzungsdauer bis 4 Std. / Tag Nutzungsdauer ab 4 Std. / Tag	75,00 € 150,00 €
7	Schulen, Schulräume	Veranstaltungen, Kurse usw., die der sonstigen Nutzung der schulischen Räumlichkeiten nicht entgegenstehen je Veranstaltung, Kurs, usw.	25,00 €
8	Turnhalle	für alle außerschulischen Gruppen - lfd. Nutzung monatlich - Sportgruppen im Wettkampfbetrieb ab Bezirksliga	35,00 € 0,00 €
9	Turnhalle	für Veranstaltungen außerhalb der laufenden Nutzung je Veranstaltung	150,00 €
10	Stadtbibliothek / Literaturforum	Eintrittsgelder für den Besuch der Lesungen Erwachsene Kinder ab 14 Jahre Senioren, Studenten, Behinderte mit Ausweis	3,00 € 1,00 € 2,00 €
11	städtische Freiflächen	Standfläche je angefangenen lfd. Frontmeter	3,00 €
12	Hafen Lauterbach landseitige Freiflächen	Standfläche je angefangene lfd. m /Tag Standfläche bei Großveranstaltungen je lfd. m./Tag Standfläche gesamt bei Großveranstaltung pro Tag	5,00 € 10,00 € 500,00 €
13	Feuerwehr Putbus	private Veranstaltungen von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Putbus, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen, pro Tag	50,00 €

14	Wasserwehr Vilmnitz	private Veranstaltungen von Mitgliedern der Wasserwehr Putbus, die der Nutzung des Gebäudes nicht entgegenstehen, pro Tag	25,00 €
----	---------------------	---	---------

Hinweis:

öffentliche Bekanntmachung:

Putbusser Nachrichten 11/2003

Inkrafttreten:

25. November 2003

öffentliche Bekanntmachung 1. Änderungssatzung:

Putbusser Nachrichten 05/2006

Inkrafttreten

30.05.2006